

Auszug aus der Zulassungssatzung Kommunikationsmanagement und -analyse

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Zulassungsausschuss eine Rangliste der Bewerber auf folgender Basis erstellt:

1. Aus der Hochschulabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 und

- a) einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt, jeweils einzeln und in Kombination, und
- b) einer besonderen Vorbildung, praktischen Tätigkeiten, insbesondere Freiwilligendiensten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, jeweils einzeln oder in Kombination

wird eine Gesamtnote gebildet.

2. Die Gesamtnote ergibt sich zu 70 Prozent aus der Hochschulabschlussnote bzw. der Durchschnittsnote der vorliegenden Leistungen gemäß § 3 Absatz 4 und zu 30 Prozent aus einem in einer Note ausgedrückten Wert für die Leistungen nach Nr. 1a) und b). Die Note für die Leistungen nach Nr. 1a) und b) ergibt sich gemäß den in Anlage 2 festgelegten Kriterien.

Anlage 2

Verfahren zur Ermittlung und Berechnung der Rangliste der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4

Übersteigt die Zahl der zugangsfähigen Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wird eine Rangliste gemäß § 4 gebildet auf Basis einer Note aus:

1. Note des Hochschulstudiums / des Vorstudiums (70%)
2. Note für die Leistungen gemäß § 4, Nr. 1a) und 1b) (30%)

Für Leistungen gemäß § 4, Nr. 1a) werden 3 Punkte vergeben. Um 3 Punkte zu erhalten, ist das Vorliegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mind. 12 Monate andauernden Berufstätigkeit in einem der folgenden anerkannten Ausbildungsberufe nachzuweisen:

- Assistent/in für Medientechnik
- Audio- und Videotechniker/in
- Buchhändler/in
- Designer/in (Grafik)
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Film- und Videoeditor/in
- Foto- und medientechnische/r Assistent/in
- Fotograf/in
- Fotomedienfachmann/-fachfrau
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Industriekaufmann/-kauffrau
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/-frau
- Journalist/in (abgeschlossenes Volontariat)
- Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/-frau für Büromanagement
- Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation (Werbekaufmann/-frau)
- Kaufmännische/r Assistent/in im Bereich Medien
- Medienassistent/in, kaufmännische Medienassistent/in
- Mediendesigner/in
- Mediengestalter/in Bild und Ton

- Mediengestalter/in Digital und Print
- Medieninformatiker/in
- Medienkaufmann/-frau
- Servicefachkraft für Dialogmarketing
- Veranstaltungskaufmann/-frau

Für fachspezifische praktische Tätigkeiten gemäß § 4, Nr. 1b) werden maximal 6 Punkte vergeben:

- Jeweils ein Punkt für eine mindestens einmonatige praktische Tätigkeit in einem der Bereiche: Verlags- und Medienmanagement, Markt- und Kommunikationsforschung, Kommunikationsmanagement und Public Relations, Journalismus, Politikberatung und politische Kommunikation, Marketing und Werbung. Diese Punkte werden für maximal vier Praktika vergeben (= max. vier Punkte). Praktikum wird hier gleichbedeutend mit anderen fachspezifischen berufspraktischen Erfahrungen (z.B. Werkstudierendentätigkeiten, Jobs als studentische Hilfskraft) verwendet. Die Punkte werden nur vergeben, wenn die praktischen Tätigkeiten in Vollzeit absolviert wurden oder durch Angaben in den erbrachten Nachweisen eindeutig in Vollzeitstellen umgerechnet werden können. Zur Umrechnung in Vollzeitstellen wird eine Wochenarbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- Ein Punkt für Internationalität: Wurde mindestens eine fachspezifische praktische Tätigkeit im Ausland absolviert, so wird ein zusätzlicher Punkt vergeben. Der Punkt kann auch für eine andere fachspezifische nachgewiesene Auslandserfahrung von mind. einem Monat Dauer vergeben werden (z.B. Auslandsaufenthalt im Rahmen des Studiums).
- Ein Punkt für Vielfalt: Wurden die praktischen Tätigkeiten in mindestens zwei verschiedenen anrechnungsfähigen Bereichen vergeben, so wird ein zusätzlicher Punkt vergeben.

Das Vorliegen von 12 Monaten anerkennungsfähiger fachspezifischer Berufserfahrung außerhalb einer Berufsausbildung und außerhalb einer Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf führt zur Vergabe der Maximalpunktzahl von 6 Punkten.

Nicht berücksichtigt werden können Freiwilligendienste sowie außerschulische Leistungen, da diese keine Auskunft über eine fachspezifische Eignung für den Studiengang Kommunikationsmanagement und -analyse anzeigen.

Insgesamt können für Leistungen nach § 4, Nr. 1a) und 1b) maximal 9 Punkte erreicht werden. Für ihre Anerkennung sind geeignete Nachweise zu erbringen (z.B. Ausbildungszeugnis, Praktikazeugnisse oder Zeugnisse für Werkstudierendentätigkeiten, aus denen das Berufsfeld, die Dauer und Art der Tätigkeit und der Standort des Arbeitgebers hervorgehen).

Diese Punkte werden nach folgender Tabelle in Noten umgerechnet.

Punkte	Note
9	1,0
8	1,1
7	1,2
6	1,3
5	1,4
4	1,6
3	1,8
2	1,9
1	2,0
0	2,3